

Satzung Golf-Club Harz

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 21. August 1969 gegründete Verein führt den Namen Golf-Club Harz. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 110039 beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bad Harzburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, Unterhaltung einer Golfanlage, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Jugendmitglieder,
- c) Juniorenmitglieder
- d) Firmenmitglieder,
- e) fördernde Mitglieder,
- f) Zweitmitglieder,
- g) Fernmitglieder,
- h) passive Mitglieder,
- i) Ehrenmitglieder

2. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören weiterhin Firmenmitglieder, Fernmitglieder und Ehrenmitglieder.

3. Als Jugendmitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. Als Juniorenmitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

5. Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

6. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben. Einzelheiten bestimmt der Vorstand.

7. Zweitmitglieder müssen die ordentliche Mitgliedschaft in einem deutschen Golfclub, dessen Beiträge mindestens 80 v.H. der Beiträge des Golf-Club Harz betragen, nachweisen. Zweitmitglieder haben Spielrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

8. Fernmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz mehr als 200 km entfernt haben.

9. Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben. Die Nutzung der Übungsanlagen ist gestattet. Sie erhalten keinen Mitgliedsausweis und sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

10. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens
- (b) durch Austritt des Mitglieds
- (c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
- (d) durch Streichung der Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags, einer Umlage, bzw. einer Investitionsumlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger

schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- (a) Verwarnung,
- (b) befristete Wettspielsperre,
- (c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Kassenprüfer.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (b) dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem besonderen Geschäftsbereich Verwaltung,
 - (c) dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem besonderen Geschäftsbereich Finanzen,
 - (d) dem/der Platzwart/in,
 - (e) dem/der Spielführer/in

und bis zu fünf weiteren auftragsbezogenen Mitgliedern (Beisitzer)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis).

2. Vorstand i. S. § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den

Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf.

4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Ehrenpräsidenten ernennen. Ehrenpräsidenten sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
- (c) Entlastung des Vorstands
- (d) Wahl des Vorstands;
- (e) Wahl der Kassenprüfer;
- (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- (g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
- (h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 4 Abs. 10);
- (i) Ernennung von Ehrenpräsidenten (§8 Abs. 4);
- (j) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem § 12.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung kann auch per E-mail erfolgen, wenn die E-mail-Adresse zu diesem Zweck mitgeteilt worden ist. Zusätzlich erfolgt ein Aushang an der Informationstafel im Clubhaus.

3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder einem stellvertretenden

Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder gemäß § 9 Abs. 2 per E-mail zur Kenntnis zu geben.

5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder, Fernmitglieder und Ehrenmitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

2. Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
3. Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
6. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 13

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. (a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 28.02. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Ratierliche Zahlweise ist zulässig.
(b) Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
(c) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen (Sondermitgliedsbeiträge) beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und 30% des Jahresbeitrags nicht übersteigt.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
4. Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - Wahlordnung
 - Beitragsordnung
 - Richtlinie zum Datenschutz
2. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Wahlordnung und der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
3. Für den Erlass, der Außerkraftsetzung und Änderung der Richtlinie zum Datenschutz ist der Vorstand zuständig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 7 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Harzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports oder anderer Sportarten, zu verwenden hat.

Bad Harzburg, 26.03.2015